



Initiativ-Stellungnahme zur Beschleunigung des nachlassgerichtlichen Verfahrens – Gedanken aus Theorie und Praxis

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

niemand kann etwas dagegen haben, wenn (gerichtliche) Verfahren effizienter gestaltet werden sollen. Vorschläge dazu können nur gewinnbringend sein. Bei der Lektüre der Initiativ-Stellungnahme¹ kamen mir folgende Gedanken:

Eröffnung von letztwilligen Verfügungen: Der Vorschlag, dass bereits bei Errichtung eines (notariellen) Testaments möglichst alle Beteiligten im Zentralen Testamentsregister (ZTR) erfasst werden, damit diese im Todesfall benachrichtigt werden können, ist zu begrüßen, da es den Aufwand der Ermittlungen beim Nachlassgericht zumindest reduzieren kann (zwischen Errichtung und Tod liegen teils viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, sodass sich die Beteiligten und deren Daten ggf. geändert haben). Vorteil und Entlastung wären zudem, dass die Daten strukturiert übermitteln würden. Der Vorschlag, dass bei einem „vollständigen Datensatz“ eine beschleunigte Eröffnung vorzunehmen ist, innerhalb von 14 Tagen, dürfte jedoch schwierig umzusetzen sein: Wer beurteilt, ob ein Datensatz vollständig ist? Die vorgeschlagene Regelung ist an sich nicht erforderlich: Unabhängig davon, ob anfangs alle Beteiligten bekannt sind oder kurzfristig ermittelt werden können, hat eine Eröffnung zu erfolgen, sobald das Gericht Kenntnis vom Tod des Erblassers hat, § 348 Abs.1 S.1 FamFG. Das Gesetz schreibt einen klaren zeitlichen Zusammenhang vor, nämlich „sobald“ Kenntnis vorliegt. Laut DWDS bedeutet das „in dem Augenblick, da ...; gleich wenn“, also unmittelbar danach oder „sofort nachdem“.² Das lässt an sich wenig Spielraum. Gegenüber erst später bekannt gewordenen Beteiligten müsste die Eröffnung nachträglich erfolgen.

Beschleunigung der Erteilung eines Erbscheins in unstreitigen Fällen: Bereits zu meiner Zeit als Nachlassrichter (vor über zehn Jahren) war es so, dass, wenn ein Erbscheinsantrag mit Einverständniserklärungen aller Beteiligten (und allen erforderlichen Nachweisen) vorlag, der Erbschein an dem Tag erteilt wurde, an dem die Akte vorgelegt wurde. Beim Rechtspfleger wäre das noch einmal schneller möglich, wenn er den Antrag selber aufnimmt (und für die Erteilung zuständig ist). Eine Erteilung kommt aber nur in Betracht, wenn die Rechtslage von den Beteiligten/dem Notar richtig beurteilt wurde, sodass es nicht darauf ankommt, ob die Rechtssache „keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist“. Wenn das Gericht anderer Ansicht als der Antragssteller ist, ist dies mitzuteilen und zu begründen. Wenn nicht, kann der Erbschein erteilt werden. Die Fälle, in denen Gericht und alle Beteiligte unterschiedlicher Auffassung sind, kommen vor, stellen aber eine Ausnahme dar.

Sofern der Antrag von einem Notar eingereicht wird, könnte eine Vorschrift nach dem Vorbild von § 15 Abs.3 GBO, § 378 Abs.3 FamFG eingeführt werden, die zur Entlastung und Beschleunigung führt.³ Es könnte eine notarielle Bescheinigung eingeführt werden, in der bestätigt wird, dass alle Beteiligten zugestimmt haben bzw. dass alle zum Nachweis der Erbfolge erforderlichen Urkunden beigelegt worden sind. Letzteres wäre ggf. entbehrlich, wenn das Gericht einen unmittelbaren Zugriff auf das Personenstandsregister bekäme („Once-Only-Prinzip“; dieses wurde im Juni 2025 von der Justizministerkonferenz aufgegriffen), was unbedingt umgesetzt werden sollte, da es die Verfahrensdauer verkürzen würde. Die Möglichkeit des Art. 239 EGBGB, dass der Antrag zwingend von einem Notar zu beurkunden wäre, bleibt den Ländern unbenommen, scheint aber (bis auf im Saarland) bisher keine große Relevanz zu haben.

Auch der Vorschlag, dass andere Behörden (zB Grundbuchamt oder Handelsregister) Zugriff auf die Nachlassakten erhalten, ist sehr wünschenswert und zu begrüßen, da die Verfahrensdauer dort dadurch ebenfalls verkürzt werden könnte.

Ausschlagung: ME bedarf es keiner Regelung, dass die Frist bereits bei Abgabe des Notars gewahrt wird. Der Notar kann die Ausschlagung elektronisch am gleichen Tag an das zuständige Gericht senden. Ansonsten könnten sich Probleme stellen, wenn die „zeitnahe Zusendung“ unterbleibt.

Fazit: Es ist wünschenswert, wenn gerichtliche Verfahren effizienter bzw. so effizient wie möglich gestaltet werden. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Personalbesetzung eine zentrale Rolle spielt. Ohne ausreichendes (und qualifiziertes) Personal ist das nicht möglich.

Es bleibt wie immer „spannend“, was passiert, und ich freue mich auf den Dialog hier oder an anderer Stelle.

Mit besten Grüßen,

Markus Lamberz

¹ Siehe ErbR 2026, 645, in diesem Heft.

² Vgl. <https://www.dwds.de/wb/sobald>, zuletzt abgerufen am 29.5.2026.

³ OLG Celle Beschl. v. 6.11.2017 – 18 W 57/17, FGPrax 2018, 5 m. Anm. Eickelberg.